

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
---	--	------------	-------------------

SATZUNG ÜBER DIE REGELUNG DER MÄRKTE DER STADT REUTLINGEN (MARKTORDNUNG)

vom 19.10.1982, zuletzt geändert am 30.03.2010

Inhaltsübersicht

Öffentliche Einrichtungen	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Ort und Zeit der Märkte	§ 3
Marktarten	§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs	§ 5
Zutritt	§ 6
Verhalten auf den Märkten	§ 7
Standplätze	§ 8
Auf- und Abbau	§ 9
Verkaufseinrichtungen	§ 10
Sauberhaltung	§ 11
Haftung	§ 12
Ordnungswidrigkeiten	§ 13
Inkrafttreten	§ 14

Anlage 1

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. S. 119), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 19.10.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Reutlingen betreibt die Märkte im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Reutlingen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und die Besucher der Marktanlagen.

§ 3 Ort und Zeit der Märkte

- (1) Die Wochen- und Jahrmärkte finden auf den von der im Sinne von § 69 GewO zuständigen Behörde bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Diese sind in der Anlage 1 dargestellt.
- (2) In dringenden Fällen können Tag, Öffnungszeiten und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden. Dies wird im Amtsblatt der Stadt Reutlingen und in der Reutlinger Tagespresse angekündigt.

§ 4 Marktarten

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung betreibt die Stadt Reutlingen

1. Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO
2. Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 GewO
3. Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 GewO

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassen.

Der Handel mit lebenden Tieren ist mindestens eine Woche im Voraus bei der Stadt Reutlingen schriftlich anzumelden.

- (2) Bei den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Stadt Reutlingen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt Reutlingen zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. ohne Genehmigung Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. die Benutzung von Lautsprechern.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Die Inhaber von Ständen und die Anbieter von Waren haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Reutlingen auf Antrag befristet:
 - a) bei Wochenmärkten längstens für die Dauer von 1 Jahr
 - b) bei Jahrmärkten für die Dauer des jeweiligen Markttag.

Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen, insbesondere anhand der Attraktivität des Angebotes, zugewiesen. Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- a) Warenart sowie Art und Größe der Verkaufseinrichtung
 - b) Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebotes auf dem Markt
 - c) Grundsatz Selbsterzeuger vor Händler
 - d) Zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs
 - e) Beim Wochenmarkt in Reutlingen-Mitte (Marktplatz) die sich aus der Anlage 1 a ergebende Zoneneinteilung (Verkaufsfahrzeuge- und Verkaufsanhänger, Händler, Gärtner und Selbsterzeuger).
- (3) Das Verfahren nach Absatz 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner/eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 42 a und 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

- (4) Soweit ein Standplatz beim Wochenmarkt bis 07:30 Uhr, beim Jahrmarkt bis 08:00 Uhr, nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, können Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag an Dritte erteilt werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Reutlingen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt Reutlingen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, ohne dass dies der Stadt Reutlingen angezeigt wird,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Reutlingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden, auf dem Wochenmarkt Reutlingen-Mitte samstags eine Stunde, nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Wochen- und Jahrmärkten grundsätzlich nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit grundsätzlich nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Das Nachliefern mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist bei den Wochen- und Jahrmärkten nicht erlaubt.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen auf den Jahrmärkten höchstens 6,0 m lang und 3,0 m tief, auf den Wochenmärkten höchstens 9,0 m lang und 6,0 m tief sein. Die Höhe darf 3,0 m nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,4 m gestapelt werden.
- (3) Die zugewiesene Standplatzgröße (Grundfläche) entsprechend Absatz 2 darf auf Wochenmärkten nicht überschritten werden. Auf den Jahrmärkten darf diese durch Vordächer an einer Verkaufsseite um höchstens 1,3 m überragt werden. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Reutlingen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochen- und Jahrmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Verpackungsmaterial und Marktabfälle dürfen nicht auf dem Marktgelände zurückgelassen werden.

Der Standplatz und die angrenzenden Gänge sind besenrein zu verlassen.

§ 12 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 1.000,00 Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Zutritt nach § 6,
2. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 und 2,
3. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
4. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
5. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
6. das Schlachten von Tieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,
7. die Benutzung von Lautsprechern nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,
8. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1,
9. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
10. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1,
11. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 7,
12. den Auf- und Abbau nach § 9,
13. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 bis 4,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

14. die Plakate und Werbung nach § 10 Abs. 6,
15. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 10 Abs. 7,
16. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 11 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 und 3
verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Reutlingen vom 21.06.1949 außer Kraft.

Reutlingen, 19.10.1982

gez.

Dr. Oechsle
Oberbürgermeister

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom Nr.	
Satzung	19.10.1982	20.10.1982	22.10.1982	Nr. 41
1. Änderung	13.10.1983	24.10.1983	28.10.1983	Nr. 43
2. Änderung	04.10.1984	07.12.1984	14.12.1984	Nr. 50
3. Änderung	26.03.1991	12.04.1991	05.04.1991	Nr. 14
4. Änderung	29.02.2000	20.03.2000	17.03.2000	Nr. 11
5. Änderung	10.04.2008	07.05.2008	18.04.2008	Nr. 15
6. Änderung	30.03.2010	29.04.2010	16.04.2010	Nr. 15

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

**Anlage 1
zur Satzung über die Regelung der
Märkte der Stadt Reutlingen
(Marktordnung)**

Die Wochen- und Jahrmärkte sollen gemäß § 69 (1) GewO wie folgt festgesetzt werden:

1. Markttage

1.1 Wochenmärkte

- a) Reutlingen-Mitte und Orschel-Hagen:
01.04. bis 31.10. an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag;
01.11. bis 31.03. an jedem Dienstag und Samstag.

- b) Betzingen: an jedem Freitag.

Fällt der Dienstag- oder Samstagmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorherigen Werktag abgehalten.

Fällt der Donnerstagmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt ersatzlos aus.

1.2 Jahrmärkte

- a) Reutlingen-Mitte:
1. am 1. Mittwoch nach Reminiscere
 2. am 1. Mittwoch nach dem 4. September
 3. am 1. Mittwoch im Juli
 4. am 4. Mittwoch im November
Fällt der Markttag auf den Bußtag, so wird der Markt am Mittwoch zuvor abgehalten.
 5. am 3. Mittwoch im Mai
- b) Reutlingen-Gönningen:
1. am letzten Donnerstag im Mai
Fällt der Markttag auf Christi Himmelfahrt, so wird der Markt am Dienstag zuvor abgehalten.
Fällt der Markttag auf Fronleichnam, so wird der Markt am Mittwoch zuvor abgehalten.
 2. am letzten Mittwoch im September
- c) Reutlingen-Mittelstadt:
1. am 2. Freitag im Mai
 2. am 2. Freitag im Oktober

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

2. Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Wochenmärkte

Reutlingen-Mitte: dienstags und donnerstags 07:00 bis 12:30 Uhr,
samstags 07:00 bis 14:00 Uhr,
wenn Markttag an Heiligabend: 07:00 bis 12:00 Uhr

Orschel-Hagen und Betzingen: 07:00 bis 12:30 Uhr,
wenn Markttag an Heiligabend: 07:00 bis 12:00 Uhr

2.2 Jahrmärkte

a) Reutlingen-Mitte: 08:00 bis 18:30 Uhr

b) Reutlingen-Gönningen: 08:00 bis 17:00 Uhr

c) Reutlingen-Mittelstadt: 08:00 bis 13:00 Uhr

3. Marktplätze

3.1 Wochenmärkte

a) Reutlingen-Mitte: Marktplatzbereich einschließlich hälftiger Rathausvorplatz vor Gebäude Marktplatz 20 (angrenzend an die Kanzleistraße), nördliche Straßenseite der Katharinenstraße bis Gebäude 2, südöstliche Straßenseite der Rathausstraße bis südwestliche Gebäudekante Oskar-Kalbfell-Platz 21, südwestliche Straßenseite der Kanzleistraße zwischen Marktplatz bis Einmündung Begerstraße, südwestliche Straßenseite der Wilhelmstraße beginnend ab Gebäude Marktplatz 1 ca. 23 lfd. Meter in Richtung Begerstraße, nordöstliche Straßenseite der Wilhelmstraße ca. 6 lfd. Meter vor Gebäude Wilhelmstraße 71
- entsprechend Anlage 1 a -

b) Orschel-Hagen: Dresdner Platz

c) Betzingen: Platz zwischen Julius-Kemmler-Halle und Hoffmannstraße.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 721-01	Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)	SR 7.40	Stand: 03/2010
--	---	------------	-------------------

3.2 Jahrmärkte

- a) Reutlingen: Marktfläche wie bei Wochenmarkt Reutlingen-Mitte Ziff. 3.1 a) mit folgender Maßgabe:
- der hälftige Rathausvorplatz wird nur an den beiden Seitenbereichen links und rechts vor Gebäude Marktplatz 20 belegt;
 - südwestliche Straßenseite der Kanzleistraße zwischen Marktplatz bis Einmündung Begerstraße ist nicht Marktbereich.
- b) Reutlingen-Gönningen: Stöfflerplatz, Roßberg- und Torstraße.
- c) Reutlingen-Mittelstadt: Straße „Am Wieslenbach“ im Bereich vor der Turn- und Festhalle.

Anlage 1a zur Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Reutlingen (Marktordnung)

-  Gärtner und Selbsterzeuger
-  Händler
-  Verkaufsfahrzeuge und Verkaufsanhänger

